

P-A 10016/J - Anlage



UNIV.-PROF. DIPL.-ING. DR.
MARTIN HITZ

VIZEREKTOR FÜR PERSONAL

Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und
Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Universitätsstraße 65-67
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Austria
T +43 (0) 463 2700-9240
F +43 (0) 463 2700-999240
E vr-pers@aau.at

Klagenfurt, 2. September 2016

Betreff: Parlamentarischen Anfrage Nr. 10016/J

Die Universität Klagenfurt nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 10016/J zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

Präambel

Die Universität Klagenfurt hat an der Stellungnahme des Dachverbands der Universitäten mitgewirkt und schließt sich dieser vollinhaltlich an. Wir möchten in diesem Zusammenhang auch unser Befremden darüber zum Ausdruck bringen, dass die gestellten Fragen mitunter einen geradezu systematischen Rechtsbruch unterstellen.

Die Aufwände für die Beantwortung der Fragen lauten wie folgt (Personenstunden):

33,0	Studienrektorat
9,5	Zentraler Informatikdienst
3,7	Personalabteilung
6,9	Rektorat
<hr/>	
53,1	Gesamt

Zu den einzelnen Fragen (Antworten in Fettdruck bzw. kursiv im Falle von Zitierungen):

1. Wie viele LektorInnen waren an der Universität Klagenfurt in den Studienjahren 2009/10, 2010/11, 2011/12, 2012/13, 2013/14 und 2014/15 jeweils tätig?

LektorInnen					
Studienjahre	Arbeitsvertrag	Beamte Freier DV	Beauftragung Intern	Freier DV	Gesamt
2009/10	72	49	91	466	678
2010/11	42	40	86	484	652
2011/12	45	34	82	508	669
2012/13	82	31	86	510	709
2013/14	75	32	84	525	716
2014/15	73	31	78	529	711
Gesamt	389	217	507	3022	4135

2. Wie viele dieser LektorInnen waren in den genannten Studienjahren jeweils über
- ein unbefristetes Dienstverhältnis
 - ein befristetes Dienstverhältnis
 - ein freies Dienstverhältnis
 - eine Nebentätigkeit im Sinn des § 37 BOG beschäftigt?

a-c: Es werden nur befristete Dienstverhältnisse abgeschlossen. Es sei in diesem Zusammenhang auch auf das „Informationsblatt StudienprogrammleiterInnen“ der Rechtsabteilung hingewiesen. Darin heißt es:

„Lehrbeauftragungen erfolgen grundsätzlich auf Basis eines befristeten Freien Dienstvertrages („nebenberufliches Lehrpersonal“ gem. § 100 UG)

Dabei sind folgende Kriterien zu beachten:

- *max. 4 SStd. Lehre (Kategorie 100 %) im Semester und*
- *der/die LektorIn muss den Nachweis² erbringen, dass er/sie aufgrund von sonstigen Einkünften im Ausmaß von mind. 60 % der Höchstbeitragsgrundlage nach ASVG einer anderen vollen Sozialversicherungspflicht unterliegt.*

² *Dzt. durch Bestätigung der Erfüllung dieses Kriteriums durch Unterschrift auf dem Datenerhebungsblatt sowie im auszustellenden Freien Dienstvertrag.“*

d: Vgl. Spalte „Beamte Freier DV“ in der Antwort zu Punkt 1.

3. Wie viele dieser LektorInnen verfügten im Studienjahr 2014/15 über ein zweites Dienstverhältnis mit der Universität Klagenfurt (beispielsweise ProjektmitarbeiterIn in einem Drittmittelprojekt)?
- Wie viele davon gehören mit ihrem anderen Dienstvertrag der Gruppe des allgemeinen Personals an? (mit der Bitte um Unterscheidung der Dienstverträge nach Beamtendienstrecht, Vertragsbedienstetengesetz und Kollektivvertrag und um Angabe der jeweiligen Anzahl)
- 25;
davon 8 Vertragsbedienstete, 15 Angestellte nach KV, 2 Drittmittelangestellte.**
- Wie viele davon gehören mit ihrem anderen Dienstvertrag der Gruppe des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an? (mit der Bitte um Unterscheidung der Dienstverträge nach Beamtendienstrecht, Vertragsbedienstetengesetz und Kollektivvertrag und um Angabe der jeweiligen Anzahl)

65;
davon 10 Angestellte nach KV, 55 Drittmittelangestellte.

- c. Wie viele davon sind ProjektmitarbeiterInnen in einem Drittmittelprojekt? (mit der Bitte um Unterscheidung nach § 26 und § 27 Universitätsgesetz)

57;
davon gemäß § 26 UG: 8 (wissenschaftlich), gemäß § 27 UG: 2 (administrativ) bzw. 47 (wissenschaftlich).

- d. Wie viele davon sind DissertantInnen?

Diese Zahl ist nicht eruierbar, da keine Verknüpfung der Personaldatenbank mit der Studienevidenz besteht und ein Zugriff auf die Studienevidenz anderer Universitäten nicht erfolgen kann.

4. Wie viele der als freie DienstnehmerInnen beschäftigten LektorInnen überschritten im Studienjahr 2014/15 die maximale Zahl von vier Semesterstunden?

Keine, da vor der Genehmigung des Lehrangebots durch das Studienrektorat¹ eine Überprüfung der Semesterobergrenzen und damit eines gesetzeskonformen Vollzugs erfolgt.

Auszug aus dem „Informationsblatt StudienprogrammleiterInnen“ der Rechtsabteilung:

„Die Grenze von 4 Semesterstunden ist immer auf ein Semester bezogen. Eine Durchrechnung (wie etwa im Uni-KV) ist im § 100 UG nicht vorgesehen. Für die Obergrenze ist die Berechnungsregelung der Betriebsvereinbarung über die Lehrveranstaltungskategorien zu berücksichtigen.“

- a. Warum wurden diese LektorInnen trotz Überschreitung der maximal erlaubten Semesterstunden per freiem Dienstvertrag, und nicht wie vorgeschrieben, als echte DienstnehmerInnen beschäftigt?

n/a – siehe oben.

- b. Wie viele dieser LektorInnen erhielten eine niedrigere Entlohnung, als im Gehaltsschema des Kollektivvertrags (§ 49 Abs (4)) vorgesehen war?

Null.

- c. Aus welchem Grund erhielten diese LektorInnen eine geringere Bezahlung?

n/a – siehe oben.

5. Aus welchen Gründen werden LektorInnen an der Universität Klagenfurt mittels freiem Dienstvertrag beschäftigt?

Eine Beschäftigung auf Basis eines freien Dienstvertrages erfolgt ausschließlich dann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Beschäftigung externer Lehrender – auf welcher Rechtsgrundlage auch immer – ist aus mehreren Gründen notwendig. Zum einen kann der Bedarf an Lehre nicht zur Gänze von internen Lehrenden abgedeckt werden. Zudem werden durch externe Lehrende spezifische fachliche Kompetenzen/Kenntnisse zugekauft, die vom Stammpersonal nicht abgedeckt werden können. Nicht zuletzt wird durch die Einbeziehung von LektorInnen in die Lehre der in einigen Bereichen erwünschte Praxisbezug verstärkt.

¹ Das für studienrechtliche Angelegenheiten in erster Instanz zuständige monokratische Organ gemäß § 19 Abs. 2 Z. 2 UG ist an der AAU die Studienrektorin bzw. der Studienrektor (Satzung der AAU, Teil B, § 2). Dieses Organ ist auch mit der Abwicklung der Lehrbeauftragung betraut.

6. Wie wurden die als freie DienstnehmerInnen beschäftigten LektorInnen jeweils bezahlt? Bitte um Angabe der Bezahlung pro Semesterstunde für LektorInnen (Basiswert für 100%ige Lehre ohne höhere Einstufung aufgrund langjähriger Tätigkeit).

Die Entlohnung entspricht dem KV.

01.10.2009: € 184,66
01.01.2010: € 186,63
01.01.2011: € 189,29
01.01.2012: € 194,96
01.06.2013: € 197,27
01.01.2014: € 201,42
01.01.2015: € 205,04
01.01.2016: € 207,63

Siehe dazu das „Informationsblatt StudienprogrammleiterInnen“ der Rechtsabteilung:

„Aufgrund der besonderen sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Beurteilung der LektorInneneinkünfte gelten die Abgeltesätze des Uni-KV.“

7. In welcher Form wird sichergestellt, dass LektorInnen, die mit freiem Dienstvertrag beschäftigt werden, die Vorgabe einer vollen Sozialversicherungspflicht im Ausmaß von mindestens 60 Prozent der Höchstbeitragsgrundlage gemäß ASVG erfüllen?
- a. Wird von der Universität überprüft, ob eine volle Sozialversicherungspflicht vorliegt? Wenn ja, wie konkret? Wenn nein, warum nicht?

Die volle Sozialversicherungspflicht wird anhand eines Stammdatenblatts überprüft, das jede Lektorin/jeder Lektor ausfüllt und die Richtigkeit der Angaben mit der Unterschrift bestätigt.

Auszug aus dem Stammdatenblatt:

„Ich bestätige, alle Angaben gewissenhaft und wahrheitsgetreu getätigt zu haben. Ich verpflichte mich, allfällige Änderungen meiner persönlichen Daten unverzüglich dem Studienrektorat bekannt zu geben.“

- b. Wird von der Universität überprüft, ob die erforderlichen 60 Prozent der Höchstbeitragsgrundlage erreicht werden? Wenn ja, wie konkret? Wenn nein, warum nicht?

Ja, durch Abfrage im Formular und die Bestätigung durch den/die Dienstnehmer/in mit Unterschrift.

- c. Welche Unterlagen müssen von per freiem Dienstvertrag zu beschäftigenden Personen vorgelegt werden, um die Vorgabe der vollen Sozialversicherungspflicht nachzuweisen?

Es werden keine Unterlagen für den Nachweis eingefordert. Der/die Dienstnehmer/in hat mit Unterschrift zu bestätigen, dass eine volle Sozialversicherungspflicht vorliegt.

- d. Falls der Nachweis durch einfache Bestätigung durch die per freiem Dienstvertrag zu beschäftigende Person erfolgt, wie lautet diese? Bitte um Angabe des konkreten Wortlautes.

Auszug aus dem Stammdatenblatt:

„Die vorgesehene Lehrtätigkeit an der Universität Klagenfurt übe ich nebenberuflich aus, weil ich aufgrund weiterer Einkünfte (Haupttätigkeit) im Ausmaß von mind. 60 % der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 ASVG einer anderen vollen Sozialversicherungspflicht unterliege (§ 100 Abs. 4 und 5 UG).“

Eigene Betriebsmittel (wie eigenes Büro, Büroausstattung, Computer, Software, Literatur etc.) sind vorhanden.

Nein Ja

Nähere Angaben zum Hauptberuf bzw. zur Haupteinkunftsquelle (z.B. Gewerbe, Arbeitsverhältnis, Name des Arbeitgebers, Umfang des Arbeitsverhältnisses):“

Auszug aus dem freien Dienstvertrag für externe Lektorinnen/externe Lektoren:
 „Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer bestätigt, alle Angaben im Stammdatenblatt gewissenhaft und wahrheitsgetreu getätigt zu haben. Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Änderungen der Angaben im Stammdatenblatt, insbesondere ihrer/seiner Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse betreffend, unverzüglich der Auftraggeberin bekannt zu geben.“

8. Wie viele Semesterstunden wurden im Studienjahr 2014/15 insgesamt an der Universität Klagenfurt gelehrt?

5.502 Semesterstunden (h).

- a. Wie viele Semesterstunden davon wurden jeweils von LektorInnen gelehrt?

368 h	Arbeitsverträge LektorInnen
264 h	Freie Dienstverträge für Beauftragte Interne MitarbeiterInnen
1.533 h	Freie Dienstverträge LektorInnen
109 h	Freie Dienstverträge oder Arbeitsverträge Beamte

- b. Wie viele Semesterstunden davon wurden jeweils von Senior Lecturers gelehrt?

336 h.

- c. Wie viele Semesterstunden wurden jeweils von ProfessorInnen gelehrt (mit der Bitte um Unterscheidung nach ordentlichen ProfessorInnen, ProfessorInnen nach BOG und ProfessorInnen nach § 98 und § 99 des Kollektivvertrags)?

515 h	ProfessorInnen - befristet/unbefristet KV
32 h	ProfessorInnen - befristet/unbefristet UG 2002
675 h	UnivprofessorInnen bzw. UnivdozentInnen § 51, 2 GG
28 h	ProfessorInnen § 49 VBG bzw. VertragsdozentInnen § 56c VBG
19 h	VertragsprofessorInnen bzw. VertragsdozentInnen § 51, 2GG

9. Wie viele Semesterstunden waren im Studienjahr 2014/15 mit 100 Prozent nach §29 Abs. 3 des Kollektivvertrags bewertet?

134 h.

Auszug aus der „Betriebsvereinbarung über die Bildung von Lehrveranstaltungskategorien bei Lektoren/Lektorinnen gemäß Kollektivvertrag“:

„Wissenschaftliche Lehre mit höchstem Aufwand (100 %, entlohnt mit 7,7 % des der jeweiligen Tätigkeitsdauer entsprechenden Betrags nach KV § 49 Abs. 3 erster Satz bzw. lit. a erster Satz bzw. lit. b erster Tatbestand). Der Aufwand für die Vor- und Nachbereitungszeiten wird im Semesterdurchschnitt pro Unterrichtseinheit mit insgesamt 135 Minuten kalkuliert.“

10. Wie viele Semesterstunden waren im Studienjahr 2014/15 mit 75 Prozent nach §29 Abs. 3 des Kollektivvertrags bewertet?

1.849 h.

Auszug aus der „Betriebsvereinbarung über die Bildung von Lehrveranstaltungskategorien bei Lektoren/Lektorinnen gemäß Kollektivvertrag“:

„Wissenschaftliche Lehre mit hohem Aufwand (entlohnt mit 75 % von 7,7 % des der jeweiligen Tätigkeitsdauer entsprechenden Betrags nach KV § 49 Abs. 3 erster Satz bzw. lit. a erster Satz bzw. lit. b erster Tatbestand). Der Aufwand für die Vor- und Nachbereitungszeiten wird im Semesterdurchschnitt pro Unterrichtseinheit mit insgesamt 90 Minuten kalkuliert.“

Auszug aus dem „Informationsblatt StudienprogrammleiterInnen“ der Rechtsabteilung:

„Gemäß Sideletter zur Betriebsvereinbarung gilt die Kategorie 2 (75%) als Standardkategorie.“

11. Wie viele Semesterstunden waren im Studienjahr 2014/15 mit 50 Prozent nach §29 Abs. 3 des Kollektivvertrags bewertet?

291 h.

Auszug aus der „Betriebsvereinbarung über die Bildung von Lehrveranstaltungskategorien bei Lektoren/Lektorinnen gemäß Kollektivvertrag“:

„Wissenschaftliche Lehre mit geringerem Aufwand (entlohnt mit 50 % von 7,7 % des der jeweiligen Tätigkeitsdauer entsprechenden Betrags nach KV § 49 Abs. 3 erster Satz bzw. lit. a erster Satz bzw. lit. b erster Tatbestand). Der Aufwand für die Vor- und Nachbereitungszeiten wird im Semesterdurchschnitt pro Unterrichtseinheit mit insgesamt 45 Minuten kalkuliert.“

12. Wie viele LektorInnen waren im Studienjahr 2014/15 jeweils an den einzelnen Fakultäten, Zentren, Departments sowie allfälligen anderen Organisationseinheiten beschäftigt? Bitte um Aufschlüsselung nach Organisationseinheiten.

LektorInnen	Arbeitsvertrag	Beamte Freier DV	Beauftragung Intern	Freier DV	Gesamtergebnis
Fakultät für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung (Klagenfurt, Graz, Wien)	4	1	24	57	86
Fakultätszentrum für Friedensforschung und Friedenspädagogik	4		1	3	8
Institut für Organisationsentwicklung, Gruppendynamik und Interventionsforschung			2	12	14
Institut für Palliative Care und Organisationsethik			1	3	4
Institut für Soziale Ökologie			16	7	23
Institut für Technik- und Wissenschaftsforschung			1	9	10

Institut für Unterrichts- und Schulentwicklung			1	17	18
Institut für Wissenschaftskommunikation und Hochschulforschung		1	2	6	9
Fakultät für Kulturwissenschaften	51	18	28	312	409
Fakultätszentrum für Gebärdensprache und Hörbehindertenkommunikation (ZGH)			3		3
Institut für Anglistik und Amerikanistik	5	2	2	19	28
Institut für Deutschdidaktik	1	1		2	4
Institut für Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung	1	5	5	72	83
Institut für Germanistik	7	1	5	14	27
Institut für Geschichte	2	1	1	11	15
Institut für Kulturanalyse	8	2		13	23
Institut für Medien- und Kommunikationswissenschaft	7	3	4	50	64
Institut für Philosophie	3	1		32	36
Institut für Psychologie	8	2	4	75	89
Institut für Romanistik				5	5
Institut für Slawistik	9		4	19	32
Fakultät für Technische Wissenschaften	2		24	47	73
Institut für Angewandte Informatik			3	13	16
Institut für Didaktik der Mathematik				2	2
Institut für Informatik-Systeme			1	6	7
Institut für Informatikdidaktik			1	2	3
Institut für Informationstechnologie			4	3	7
Institut für Intelligente Systemtechnologien			4	8	12
Institut für Mathematik	2		3	3	8
Institut für Statistik			1	6	7
Institut für Vernetzte und Eingebettete Systeme			7	4	11
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften	9	12	11	134	166
Institut für Finanzmanagement		1		24	25
Institut für Unternehmensführung		1	2	26	29
Institut für Organisation, Personal und Dienstleistungsmanagement				7	7
Institut für Geographie und Regionalforschung	3	7	4	21	35
Institut für Innovationsmanagement und Unternehmensgründung	2		1	17	20
Institut für Öffentliche Betriebswirtschaftslehre	1		1	3	5
Institut für Produktions-, Energie- und Umweltmanagement			2	8	10
Institut für Rechtswissenschaften	3	3	1	20	27
Institut für Soziologie				3	3
Institut für Volkswirtschaftslehre				5	5
Universität Klagenfurt - Rest	22	1	7	27	57
Deutsch in Österreich	9			3	12
International Office			1		1
Schreibcenter (SC)	3		1	7	11
Studienberechtigungsprüfung			2	4	6

Universitätszentrum für Frauen- und Geschlechterstudien (UZFG)	10	1	3	13	27
Total	88	32	94	577	791

Anmerkung: Die Differenz in der Gesamtsumme im Vergleich zur Frage 1 (Summe der LektorInnen im Studienjahr 2014/2015) erklärt sich durch Mehrfachzuordnungen von Personen zu Organisationseinheiten.

13. Wie geht die Universität Klagenfurt damit um, wenn LektorInnen die maximale Dauer gemäß Kettenvertragsregelung § 109 Abs (2) UG mit befristeten Verträgen erreicht hat?

Im „Informationsblatt StudienprogrammleiterInnen“ der Rechtsabteilung heißt es dazu:

„Um das Entstehen von Dauerrechten zu verhindern, ist die Vertragskette spätestens nach 7 Studienjahren durchgehender Beauftragung im Ausmaß von mindestens 1 Semester zu unterbrechen.“

D.h. Lehrende, die bereits 14 Semester durchgehend mit Lehre betraut waren, werden im darauffolgenden Semester nicht mit Lehre betraut. Die Einhaltung dieser Vorgabe wird auch vom Studienrektorat überprüft. Eine Eingabe der davon betroffenen Personen im LV-online ist nicht möglich und wird entsprechend kommentiert.

14. Ist es gängige Praxis der Universität Klagenfurt, im Anschluss an mehrere befristete Dienstverträge, mit denen die Frist gemäß Kettenvertragsregelung (§ 109 Abs (2) UG) erreicht wurde, einen freien Dienstvertrag zu vergeben?

Nein. Die Abschlüsse von Arbeitsverträgen einerseits und freien Dienstverträgen andererseits erfolgen ausschließlich auf der Grundlage des § 100 Abs 4 UG. Abgesehen davon müssen auch freie DienstnehmerInnen nach 14 Semestern durchgehender Lehrtätigkeit ein Semester aussetzen. Erst nach dieser Unterbrechung ist eine neuerliche Beauftragung mit Lehre möglich.

- a. Wenn ja, warum werden die LektorInnen nicht - wie vom Gesetz vorgesehen - unbefristet angestellt?
- b. Wenn ja, wie viele LektorInnen erhielten aus diesem Grund im Studienjahr 2014/15 einen freien Dienstvertrag?
15. Wie viele LektorInnen wurden seit 2010 aufgrund der Regelungen in § 109 Abs (2) UG in ein unbefristetes Dienstverhältnis übernommen?

Null.

16. Wie viele LektorInnen hätten aufgrund der Regelungen in § 109 Abs (2) UG die Möglichkeit gehabt in ein unbefristetes Dienstverhältnis übernommen zu werden und wurden nicht übernommen?

Null.

17. Welchen budgetären Vorteil pro gelehrter Semesterstunde hat die Universität Klagenfurt aus der Beschäftigung von LektorInnen per freiem Dienstvertrag gegenüber einem

- a. befristeten Dienstvertrag (in der niedrigsten Einstufung)?
- b. unbefristeten Dienstvertrag (in der niedrigsten Einstufung)?

a-b: Für Arbeitsverträge externer Lektoren mit Vollversicherung müssen Beiträge in die Pensionskasse geleistet werden – sofern das Arbeitsverhältnis länger als 24 Monate dauert. Der Aufwand beträgt 3% vom Brutto-Entgelt.

18. Die Geringfügigkeitsgrenze liegt seit 1. Jänner 2016 bei 415,72 €, die laut Kollektivvertrag vorgesehene Entlohnung für zwei Semesterstunden liegt 2016 415,26 €. Aufgrund dieser Differenz von 0,46 € sind die betroffenen Personen nur mehr unfallversichert. Wie konkret geht die Universität Klagenfurt mit dieser Problematik um?

Die Universität Klagenfurt wendet die Übergangsbestimmung 31.3.5 ASVG zum Weiterverbleib von Personen in der Vollversicherung an. Es kommt während eines Semesters zu keiner Änderung von Vollversicherung in die Unfallversicherung.

19. Wie geht die Universität Klagenfurt damit um, wenn eine Lehrveranstaltung, die eine LektorIn halten hätte sollen, aufgrund zu geringer Teilnehmer innenzahl nicht stattfindet?

Auszug aus dem freien Dienstvertrag für externe Lektorinnen/externe Lektoren:

„Die Auftraggeberin (Alpen-Adria-Universität Klagenfurt) ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen, wenn die Zahl der für die Lehrveranstaltung gemeldeten Studierenden unter 8 sinkt.“

- a. Erhalten die LektorInnen in einem solchen Fall anteilmäßig Entlohnung für die Vorbereitung? Wenn nein warum nicht?

Auszug aus dem freien Dienstvertrag für externe Lektorinnen/externe Lektoren:

„Nehmen an der Lehrveranstaltung keine Studierenden teil oder können vertragsgegenständliche Leistungen aus Gründen, die von der Auftraggeberin zu vertreten sind, nicht erbracht werden, hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer nur Anspruch auf eine dem bereits getätigten Aufwand entsprechende Abgeltung.“

Im Hinblick auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit vermeidet die Universität die Bezahlung nicht konsumierter Leistung.

- b. Wird der abgeschlossene Dienstvertrag in einem solchen Fall wieder gelöst? Wenn ja, auf welcher rechtlichen Basis?

Ja, der Dienstvertrag wird aufgelöst auf der Grundlage der im Dienstvertrag getroffenen Regelung (s.o.).

Auszug aus dem freien Dienstvertrag für externe Lektorinnen/externe Lektoren:

„Die Auftraggeberin kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist vorzeitig auflösen.

Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei dem vorliegenden Vertrag um keinen Arbeitsvertrag handelt und der Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten nicht zur Anwendung kommt.“

20. Erhalten LektorInnen, die nicht in Klagenfurt beheimatet sind Fahrtkosten erstattet, wenn sie für die Lehrveranstaltung und Prüfungen anreisen?

Nein

- a. Wenn nein, warum nicht?

Auszug aus dem freien Dienstvertrag für externe Lektorinnen/externe Lektoren:

„Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer erhält pro Semesterstunde ein monatliches Bruttoentgelt in der Höhe von

Mit dem Bruttoentgelt sind sämtliche Aufwendungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers abgegolten. Darüber hinausgehende Auslagen wie etwa Fahrkosten, Spesen und dergleichen werden nicht ersetzt.“

Steuerrechtlich sind die An- und Abfahrt zum Dienort durch Pendlerpauschale und Pendlereuro und gemäß KV durch den Fahrtkostenzuschuss begünstigt. Eine „Erstattung“ von Fahrtkosten ist steuerrechtlich nicht möglich. Sie wäre als Aufzahlung zum Entgelt voll abgabenpflichtig.

21. Welche infrastrukturelle Ausstattung wird LektorInnen von der Universität Klagenfurt zur Verfügung gestellt und unter welchen Voraussetzungen (beispielsweise einer Mindest-Semesterstundenanzahl)?

Auszug aus dem freien Dienstvertrag für externe Lektorinnen/externe Lektoren:

„Für die vereinbarte Lehrtätigkeit werden die zur Durchführung notwendigen Unterrichtsräume von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellt. Die Arbeitsmittel zur Vorbereitung und Unterrichtsgestaltung (Folien, Skripten, Bild- und Tonträger, EDV- Programme etc.) sind von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer selbst beizubringen. Die im Rahmen der Bereitstellung der Arbeitsmittel erforderlichen Ausgaben trägt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer selbst.“

- a. Steht ein Arbeitsplatz zur Verfügung?

Wird je nach Verfügbarkeit und Bedarf von der Organisationseinheit zur Verfügung gestellt.

- b. Steht ein PC oder Laptop zur Verfügung?

Wird je nach Verfügbarkeit und Bedarf von der Organisationseinheit zur Verfügung gestellt. Für den Unterricht können Projektionslaptops ausgeliehen werden.

- c. Erhalten LektorInnen administrative Unterstützung durch die MitarbeiterInnen der Institute an denen sie tätig sind?

Ja, sie erhalten Unterstützung durch die Institutssekretariate.

- d. Erhalten LektorInnen Zugang zur kostenlosen Nutzung von Software?

Für Lehrveranstaltungen benötigte Software wird kostenlos zur Verfügung gestellt.

- e. Von wem werden Kosten für Kopien übernommen?

Wie alle Lehrenden werden auch LektorInnen dazu angehalten, Lehrveranstaltungsunterlagen elektronisch zur Verfügung zu stellen. Das Anfertigen von Kopien stellt daher die Ausnahme dar – die Kosten werden – soweit möglich – von der jeweiligen Organisationseinheit getragen. Sowohl interne als auch externe Lehrende machen von der Möglichkeit Gebrauch, Kopien durch Kostenersätze der Studierenden zu finanzieren.

22. Welche konkreten Maßnahmen setzt die Universität Klagenfurt, um

- a. die Zahl der befristet beschäftigten LektorInnen
b. die Zahl der freien DienstnehmerInnen zu verringern?

a-b: Die Universität Klagenfurt hat um 2010 eine große Zahl an Qualifizierungsvereinbarungen vergeben, wodurch sich derzeit die Zahl der assoziierten Professuren (mit einer Lehrverpflichtung von 8 gegenüber der 4 Stunden von Postdocs) massiv erhöht. (Vgl. Wissensbilanz 2015: Zunahme der assoziierten Professuren um 45% auf 40,1 VZÄ gegenüber 28,1 VZÄ im Vorjahr). Darüber hinaus sind keine konkreten Maßnahmen geplant.

23. Hat die Universität Klagenfurt generell eine Strategie, um die prekäre Situation vieler ihrer WissensarbeiterInnen zu beenden?
- Wenn ja, wie lautet diese?
 - Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen werden gesetzt?
 - Wenn ja, welcher konkrete Zeitplan wird dabei verfolgt?
 - Wenn nein, warum nicht?

Nein, weil eine „prekäre Situation“ nur entstehen kann, wenn die geforderte nebenberufliche Ausübung des Lektorats unterlaufen wird. Vgl. dazu auch die Stellungnahme des Dachverbands der Universitäten.

In der Hoffnung, mit diesen Darstellungen dienlich gewesen zu sein, verbleibe ich für das Rektorat

hochachtungsvoll

